

Reglement

zum

Öffentlichkeitsprinzip

und

Datenschutz

Der Gemeinderat, gestützt auf § 10, Abs. 3 und § 31, Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (Info DG), sowie § 5, Abs. 1.1. und 1.2. der Gemeindeordnung, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Amtliche Information der Bevölkerung

§ 1

Ziele

1. Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.
2. Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.
3. Die Informationspflicht gilt für die Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich ergänzend nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt C, §§ 7 – 10)

§ 2

Verantwortlichkeiten

1. Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium und den Leiter Verwaltung mit dem Vollzug.
2. Die Kommissionen und die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen in ihren Bereichen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Präsidenten.

§ 3

Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall der Vize-Gemeindepräsident ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

§ 4

Redaktion

Die Redaktion der amtlichen Informationen und der Mitteilungen des Gemeinderates werden in der Regel durch den Gemeindeschreiber erledigt. Allgemeine Informationen von Kommissionen und Verwaltungsstellen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidenten durch die zuständigen Aktuare verfasst.

§ 5

Informationsmittel

1. Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anzeiger für Thal-Gäu-Untergäu. Amtliche Informationen können auch im Internet veröffentlicht werden.
2. Andere Informationen der Gemeindebehörde werden über die regionalen Medien veröffentlicht.
3. Publikationen auf der Homepage der Gemeinde werden vom Gemeindeschreiber erledigt.
4. Über bedeutende Ereignisse und Vorhaben oder für konsultative Befragungen können Informationsanlässe durchgeführt werden. Durch Kommissionen einberufene, öffentliche Anlässe sind vorgängig vom Gemeinderat zu bewilligen.
5. Der Gemeinderat regelt die Details der Öffentlichkeitsarbeit in einem Kommunikationskonzept. Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip, Anhang 1.

§ 6

Ausnahmen

Die Baukommission veröffentlicht ihre amtlichen Publikationen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

§ 7

Informationsgebaren

1. Die Informationen der Gemeindebehörden werden unter Angabe der informierenden Stelle mit offiziellem Logo und des Zeitpunktes der Veröffentlichung publiziert.
2. Über die Ergebnisse von kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird unmittelbar nach deren Vorliegen durch Aushang informiert.

3. Im Falle der Information in hängigen Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheids verfügt.
4. Die Information direkt betroffener über einen Behördenentscheid hat grundsätzlich vor der Information der Öffentlichkeit Vorrang.

II. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 8

Zuständigkeit

Ist ein amtliches Dokument bei mehreren Behörden oder Verwaltungsabteilungen vorhanden, so nimmt jene Behörde oder Stelle zu einem Zugangsgesuch Stellung, welche das Dokument erstellt oder es von Dritten erhalten hat.

§ 9

Verfahren

1. Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde oder zuständige Stelle kann Schriftlichkeit verlangen.
2. Soll eine Gebühr wegen besonderem Aufwand erhoben werden (§ 40, Abs. 3 Informations- und Datenschutzgesetz InfoDG), ist die gesuchstellende Person vorgängig zu informieren.
3. Für die Bemessung der Höhe der Gebühr wegen besonderem Aufwand gilt § 19 bis des kantonalen Gebührentarifs (BGS 615.11).
4. Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen in den §§ 8 bis 11 InfoDV sinngemäss.

III. Datenschutz

§ 10

Anwendbares Recht

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere dem Abschnitt E, §§ 15 bis 30 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und den §§ 12 bis 18 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV).

IV. Organisation, Inkrafttreten

§ 11

Verantwortlichkeiten

1. der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtspflicht (GG § 16 Abs. 2.1. und 2.2.) durch
2. Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und Verwaltungsstellen.
3. Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
4. Die beauftragte Stelle für den Datenschutz
 - überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen
 - kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
 - erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 02. Dezember 2003.

Der Gemeindepräsident:
Hans Fluri

Die Gemeindegeschreiberin:
Gabriela Huber